



Merkblatt zum Vollzug des Bundesgesetzes zum Schutz vor Passivrauchen für das Gastgewerbe

1 Raucherräume

Der Raucherraum (Fumoir) muss durch feste Bauteile von anderen Räumen dicht abgetrennt sein, darf nicht als Durchgang in andere Räume dienen und muss mit einer selbsttätig schliessenden Türe versehen sein. Raucherräume müssen über eine Lüftung gemäss Tabellen 1 und 2 der „Planungshilfe für Gastwirtschaftsbetriebe“ verfügen.

1.1 Zusätzlich gilt für Raucherräume in Gastgewerbebetrieben

- Der Raum muss deutlich und gut sichtbar am Eingang gekennzeichnet sein.
- In Raucherräumen dürfen keine Leistungen (ausser Raucherwaren) angeboten werden, die im übrigen Betrieb nicht auch angeboten werden.
- Raucherräume in Gastgewerbebetrieben dürfen höchstens einen Drittel der Gesamtfläche der Ausschankräume (Ausschankräume = Gesamtfläche der dem Publikum zugänglichen Räume ohne Küche, Lager, Toiletten, Gänge, Treppen, Vorräume und Eingang) ausmachen.
- Die Öffnungszeiten dürfen nicht länger sein als im übrigen Betrieb.

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer dürfen in Raucherräumen nur eingesetzt werden, wenn sie dem schriftlich zugestimmt haben.

2 Raucherlokale

Gastgewerbebetrieben kann auf Gesuch hin der Betrieb eines Raucherlokals unter folgenden Bedingungen bewilligt werden:

- Die Gesamtfläche der dem Publikum zugänglichen Räume, inklusive Eingangsbereich, Garderobe und Toiletten darf maximal 80 m² betragen.
- Das Lokal muss mit einer ausreichenden Belüftung ausgestattet sein. Eine ausreichende Belüftung entspricht mindestens den Anforderungen gemäss den Tabellen 1 und 2 der „Planungshilfe für Gastwirtschaftsbetriebe“.
- Das Lokal muss deutlich und gut sichtbar an jedem Eingang als Raucherlokal gekennzeichnet sein.
- Das Gesuch muss beim Arbeitsamt, Stansstaderstrasse 54, Postfach 1251, 6371 Stans mindestens drei Wochen vor der geplanten Eröffnung eingereicht werden.

Das Gesuch muss folgende Unterlagen enthalten:

- Schriftliches Gesuch
- Grundriss im Massstab 1:50
- Eine Zusammenstellung der Berechnung der einzelnen Raumflächen oder der Gesamtfläche
- Bestätigung eines anerkannten Lüftungsbetriebes über die Leistung der Lüftung

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer dürfen in Raucherlokalen nur eingesetzt werden, wenn sie dem schriftlich zugestimmt haben.